

Verordnung des Landratsamtes Mittelsachsen zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Gimmlitztal“ Vom 20. März 2015

Aufgrund von § 22 Absatz 1 und 2, § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, in Verbindung mit §§ 13, 14, 46 Absatz 1 Nummer 3, § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, Satz 2 und § 47 Absatz 3 des Sächsischen Naturschutzgesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234) geändert worden ist, sowie nach § 20 Absatz 4 Satz 2 des Sächsischen Jagdgesetzes vom 8. Juni 2012 (SächsGVBl. S. 308) und § 30 Absatz 1 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137), das zuletzt durch Gesetz vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 270) geändert worden ist, wird durch das Landratsamt Mittelsachsen im Einvernehmen mit dem Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge und der unteren Jagdbehörde verordnet:

§ 1

Festsetzung als Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Stadt Frauenstein mit den Gemarkungen Burkersdorf, Dittersbach, Frauenstein und Nassau, der Gemeinde Rechenberg-Bienenmühle mit der Gemarkung Holzau im Landkreis Mittelsachsen sowie der Gemeinde Hartmannsdorf-Reichenau mit der Gemarkung Reichenau und der Gemeinde Hermsdorf/Erzgebirge mit der Gemarkung Hermsdorf im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge werden als Naturschutzgebiet festgesetzt. Das Naturschutzgebiet trägt den Namen „Gimmlitztal“.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von circa 257,8 Hektar.

(2) Die Lage des Naturschutzgebietes wird wie folgt grob beschrieben: Das Naturschutzgebiet liegt südlich von Frauenstein. Es erstreckt sich entlang der Gimmlitz vom Quellbereich südlich Hermsdorf/Erzgebirge bis zur Staatsstraße S 208 nördlich Dittersbach und umfasst überwiegend die Talau der Gimmlitz, bewaldete Seitenhänge, Offenlandbereiche sowie teilweise die Zuflüsse der Gimmlitz.

(3) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Übersichtskarte des Landratsamtes Mittelsachsen vom 20. März 2015 im Maßstab 1 : 30 000 (Anlage 1) und in vier Liegenschaftskarten des Landratsamtes Mittelsachsen vom 20. März 2015 im Maßstab 1 : 6 000 (Anlage 2 bis 5) dargestellt. Der Grenzverlauf ist rot eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienmitte der Grenzeintragung auf den Liegenschaftskarten. Die Übersichtskarte in Anlage 1 sowie die Liegenschaftskarten in Anlage 2 bis 5 sind Bestandteil dieser Verordnung.

(4) Die Verordnung mit Karten nach Absatz 3 wird beim Landratsamt Mittelsachsen in 09599 Freiberg, Abteilung 23 –

Umwelt, Forst und Landwirtschaft, Leipziger Straße 4 sowie beim Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge in 01744 Dippoldiswalde, Bürgerbüro, Weißeritzstraße 7, für die Dauer von zwei Wochen nach Verkündung dieser Verordnung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

(5) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist beim Landratsamt Mittelsachsen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

(6) Zuständig für den Vollzug dieser Verordnung ist die untere Naturschutzbehörde, in deren Zuständigkeitsbereich die Angelegenheit fällt.

(7) Das Naturschutzgebiet beinhaltet Flächen der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193) geändert worden ist, mit der Bezeichnung „Gimmlitztal“ (FFH-Gebiet, EU-Melde-Nummer DE 5146-301). Für die Bereiche des FFH-Gebietes „Gimmlitztal“ (EU-Melde-Nummer DE 5146-301), die sich im Geltungsbereich des Naturschutzgebietes befinden, bleiben die Bestimmungen der Grundsatzverordnung unberührt.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist insbesondere:

1. die Erhaltung des überregional bedeutsamen, durch verschiedenartige Biotoptypen geprägten und überwiegend unbebauten, typischen Kerbsohlentales eines weitgehend durchgängigen, naturnahen Mittelgebirgsbaches im oberen Osterzgebirge mit artenreichen Grünlandbiotopen und angrenzenden Waldbereichen;
2. die Sicherung, Erhaltung, Pflege und einer teilweisen Rekonstruktion eines landesweit bedeutsamen Komplexes aus artenreichen montanen Grünlandgesellschaften, insbesondere Bergwiesen, Borstgrasrasen, Feuchtwiesen-Gesellschaften, Kleinseggenrasen und Kalkflachmooren in unterschiedlichen Ausprägungsformen entsprechend der geologischen und hydrologischen Standortbedingungen, einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften;
3. die Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I zur Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung insbesondere der Lebensraumtypen (LRT) eutrophe Stillgewässer (LRT Code 3150), Fließgewässer mit Unterwasservegetation (LRT Code 3260), artenreiche Borstgrasrasen (LRT Code 6230*), feuchte

Hochstaudenfluren (LRT Code 6430), Flachland-Mähwiesen (LRT Code 6510), Berg-Mähwiesen (LRT Code 6520), Übergangs- und Schwingrasenmoore (LRT Code 7140), kalkreiche Niedermoore (LRT Code 7230), Silikatfelsen mit Felspaltvegetation (LRT Code 8220), Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder (LRT Code 91E0*) und montane Fichtenwälder (LRT Code 9410) sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für die Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Lebensräume des Anhanges I zur Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie von Bedeutung sind;

4. die Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen der Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II zur Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie insbesondere des Fischotters (*Lutra lutra*), des Bachneunauges (*Lampetra planeri*) und der Groppe (*Cottus gobio*) sowie ihrer Habitate im Sinne von Artikel 1 Buchstabe f der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie;
5. die Erhaltung beziehungsweise die Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumtyp- und Habitatflächen des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie die Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie entsprochen wird;
6. die Erhaltung und Pflege der Gimmlitz einschließlich ihrer Zuflüsse und Quellbereiche als weitgehend natürliches Fließgewässer mit neutraler Wasserqualität, der in Sachsen nahezu einmaligen Kalkflachmoorstandorte, der acidophilen Niedermoorstandorte in Quellmulden, der Standgewässer mit schwach eutropher Wasserqualität, offengelassener Steinbrüche und Gesteinshalden als Sonderstandorte sowie der mesophilen und bodenfeuchten Waldstandorte, Feuchtgebüsche und edellaubholzreichen Gehölze im Uferbereich der Gimmlitz zum Schutz der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes;
7. der Schutz der im Gebiet vorkommenden, besonders geschützten Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 21 des Sächsischen Naturschutzgesetzes, insbesondere der Sümpfe, Moore, Borstgrasrasen und Bergwiesen sowie der Auwälder, Quellbereiche, natürliche oder naturnahe Bereiche fließender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation, höhlenreiche Altholzinseln und höhlenreiche Einzelbäume sowie offene Felsbildungen;
8. der Schutz, die Förderung und Wiederausbreitung der durch Seltenheit und Gefährdung überregional bedeutsamen Pflanzenarten der montanen Wald- und Offenlandstandorte, wie zum Beispiel verschiedene Orchideen, Bergwohlverleih (*Arnica montana*), Breitblättriges Wollgras (*Eriophorum latifolium*), Floh-Segge (*Carex pulicaris*), Sumpf-Herzblatt (*Parnassia palustris*), Sumpf-Dreizack (*Triglochin palustre*) und Bach-Greiskraut (*Tephrosia crispa*);
9. der Schutz und die Förderung der wertgebenden Vorkommen seltener und bedrohter Tierarten wie zum Beispiel der Kreuzotter (*Vipera berus*), der Großen Bartfledermaus (*Myotis brandti*), dem Grauen Langohr (*Plecotus austriacus*) und der hochgradig gefährdeten Fließgewässerfauna sowie der charakteristischen Insektenfauna der wertgebenden Offenlandbiotope;
10. die Erhaltung, Pflege und Entwicklung des natürlichen, mäandrierenden Mittelgebirgsbaches einschließlich seiner

Quellbereiche und der Wiesenauen im Kontrast zu den waldbestockten Hanglagen mit zahlreichen unverstellten Sichtbeziehungen zum Schutz der Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft.

§ 4

Verbote

(1) Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes sowie seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 200), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 238, 322) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, zu errichten oder der Errichtung gleichgestellter Maßnahmen durchzuführen;
2. die Errichtung oder Änderung von Bauten und Anlagen in und an oberirdischen Gewässern, soweit sie nicht standortgebunden und wasserwirtschaftlich erforderlich sind, oder der Verbesserung des gewässerökologischen Zustandes dienen;
3. die Errichtung von Windkraftanlagen und andere mastartige Bauwerke einschließlich die Errichtung von Kleinwindenergieanlagen bis zu 10 Metern Höhe, gemessen von der Geländeoberfläche bis zum höchsten Punkt der vom Rotor bestrichenen Fläche, und einem Rotordurchmesser bis 3 Meter;
4. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen ober- oder unterirdisch zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
5. Handlungen vorzunehmen, die den Boden in seiner Gestalt, Struktur und Beschaffenheit verändern oder verändern können;
6. Gestein oder mineralogische Proben zu entnehmen sowie die vorhandenen offenen Gesteinsbildungen zu entfernen oder zu beschädigen;
7. Auffüllungen, Ablagerungen oder Abgrabungen vorzunehmen;
8. Abfälle, Chemikalien, sonstige Materialien oder Stoffe einzubringen, anzuwenden oder zu lagern;
9. Plakate, Bild- und Schrifttafeln oder Markierungszeichen aufzustellen, oder an im Schutzgebiet befindlichen Objekten anzubringen;
10. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern können;
11. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
12. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten sowie deren Puppen, Larven, Eier, Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
13. Flächen außerhalb von Wegen zu betreten, zu befahren oder außerhalb ausgewiesener Reitwege zu reiten;
14. Skiloipen anzulegen, ausgenommen bereits bestehende Loipenstrecken, sowie abseits von Wegen oder bestehender Loipen Ski zu laufen;
15. zu zelten, zu lagern, zu angeln sowie Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen;
16. Feuerstellen einzurichten, Feuer anzumachen und zu unterhalten, Handlungen nach §§ 15 und 16 des Waldge-

- setzes für den Freistaat Sachsen bleiben hiervon unberührt;
17. Lärm zu verursachen oder Lichtquellen zu betreiben, die geeignet sind, Tiere zu beunruhigen und den Naturgenuss zu beeinträchtigen;
 18. Hunde frei laufen zu lassen;
 19. Grünland umzubrechen oder Saaten aller Art vorzunehmen;
 20. Grünland zu erneuern, mit Ausnahme zur Beseitigung von Wildschäden;
 21. die Erstaufforstung von Grünland vorzunehmen oder Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen anzulegen;
 22. Nistkästen anzubringen oder Winterfutterstellen für Vögel anzulegen;
 23. das Wasserregime im Fließ- und Stillgewässer zu verändern;
 24. Veranstaltungen durchzuführen, soweit sie nicht unter § 5 zulässige Handlungen aufgeführt sind, oder
 25. von der Naturschutzbehörde errichtete Schutz- oder Hinweiseinrichtungen oder Markierungen zu verrücken, zu entfernen oder zu beschädigen.

§ 5

Zulässige Handlungen

- (1) § 4 gilt nicht für:
1. die dem Schutzzweck entsprechende ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 16 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, dass
 - a) die Kahlstellung von Wald auf einer Fläche von über 0,5 Hektar einer Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde bedarf,
 - b) der Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1928) geändert worden ist, sowie Kalkungsmaßnahmen der unteren Naturschutzbehörde spätestens eine Woche vor ihrer Durchführung schriftlich mit einer Maßnahmebeschreibung anzuzeigen ist; stellt die Naturschutzbehörde eine Unvereinbarkeit der Maßnahme mit dem Schutzzweck nach § 3 fest, untersagt sie diese; äußert sich die Naturschutzbehörde nicht innerhalb von einer Woche nach Eingang der Anzeige, gilt die Maßnahme als unbeanstandet,
 - c) die Anlage oder die Veränderung von versiegelten und unversiegelten Wegen zur ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung einer Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde bedarf, § 5 Absatz 1 Nummer 10 bleibt unberührt,
 - d) Endnutzungen sowie Altdurchforstungen mit einer Oberhöhe von über 21 Metern im Zeitraum zwischen dem 1. März und dem 31. Juli eines jeden Jahres einer Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde bedürfen,
 - e) die Holzernte in Laubholzbeständen unter Erhalt von Habitat-, Horst- und Höhlenbäumen bei Berücksichtigung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie sowie der artenschutzrechtlichen und biotopschutzrechtlichen Bestimmungen erfolgt,
 - f) bei Durchforstungen und Endnutzungen von Laubbäumen ein angemessener Totholzvorrat in Form von unzerschnittenen Stämmen, Stammteilen und Starkästen, jeweils ab 7 Zentimetern Durchmesser am starken Ende, sowie Kronen und Kronenteile, im Bestand zu belassen ist,
 2. das Sammeln von Pilzen für den persönlichen Bedarf im Zeitraum zwischen dem 1. August und dem 15. Oktober eines jeden Jahres;
 3. die dem Schutzzweck entsprechende ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Sinne des Sächsischen Jagdgesetzes, in der jeweils geltenden Fassung, unter der Maßgabe, dass
 - a) die Errichtung oder wesentliche Änderung von Jagd- und Hegeeinrichtungen der unteren Naturschutzbehörde im Sinne von § 26 Absatz 2 des Sächsischen Jagdgesetzes anzuzeigen ist;
 - b) Wildäsungsflächen, Wildfütterungen oder Salzlecken nur im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde eingerichtet und betrieben werden dürfen;
 4. die dem Schutzzweck entsprechende ordnungsgemäße Ausübung der Landwirtschaft unter der Maßgabe, dass
 - a) Maßnahmen zur Mahd, Beweidung, Düngung sowie der Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln der unteren Naturschutzbehörde spätestens vier Wochen vor ihrer Durchführung schriftlich mit einer Maßnahmebeschreibung, zum Beispiel durch die Vorlage betrieblicher Planungsunterlagen anzuzeigen sind; stellt die Naturschutzbehörde eine Unvereinbarkeit der Maßnahme mit dem Schutzzweck nach § 3 fest, untersagt sie diese; äußert sich die Naturschutzbehörde nicht innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Anzeige, gilt die Maßnahme als unbeanstandet; die Anzeige ist entbehrlich bei der Teilnahme an Förderprogrammen des Freistaates Sachsen oder bei Abschluss von Vereinbarungen mit der Naturschutzbehörde, soweit dadurch eine dem Schutzzweck entsprechende landwirtschaftliche Nutzung gewährleistet ist;
 - b) es verboten ist, Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen anzulegen, Dauergrünland umzubrechen oder auf diesem Pflanze einzurichten;
 - c) die Unterhaltung von Drainagen das Einvernehmen der unteren Naturschutzbehörde bedarf;
 5. die dem Schutzzweck entsprechende ordnungsgemäße fischereiwirtschaftliche Nutzung der Fließgewässer in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang entsprechend dem Sächsischen Fischereigesetz vom 9. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 310), das zuletzt durch Gesetz vom 29. April 2012 (SächsGVBl. S. 254) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, unter der Maßgabe, dass das Einbringen von wild lebenden Fischarten, die nicht im Freistaat Sachsen ihr natürliches Verbreitungs- oder regelmäßiges Wandergebiet haben oder in geschichtlicher Zeit hatten wie Gras-, Marmor- und Silberkarpfen, Sonnenbarschen sowie Regenbogenforellen, Störhybriden und Saiblingen in die Fließ- und Stillgewässer unterbleibt;
 6. die dem Schutzzweck entsprechende Gewässerunterhaltung im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
 7. den Betrieb und die Unterhaltung der öffentlichen Wasserfassungsanlagen Talsperre Lichtenberg, Quellgebiet Gimmlitztal und Quellgebiet Krötenbachtal unter der Maßgabe, dass die Bauausführung bei Unterhaltungsmaßnahmen auf Flächen außerhalb des Waldes das Einvernehmen der unteren Naturschutzbehörde bedarf;
 8. die Unterhaltung bestehender Gräben (maximal 60 Zentimeter breit und 40 Zentimeter tief) zur Sicherung der Wirtschaftbarkeit der geschützten Bereiche;

9. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes durch die untere Naturschutzbehörde oder die Forstbehörden oder die von diesen Behörden beauftragten Dritten angeordneten Überwachungs-, Schutz-, Biotopgestaltungs-, Biotoppflege- und Entwicklungsmaßnahmen;
10. die sonstige bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke und Wege sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Erhaltung, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft;
11. Vermessungsarbeiten nach dem Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138), das zuletzt durch Gesetz vom 19. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 482) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, mit der Maßgabe, dass diese der unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig mindestens eine Woche vor Beginn schriftlich anzuzeigen sind;
12. behördlich angeordnete oder genehmigte Beschilderungen;
13. unaufschiebbare Handlungen zum Schutz der Bevölkerung und zur Abwehr von Gefahren für Leib und Leben von Menschen; die untere Naturschutzbehörde ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten; sie kann nachträglich ergänzende Anordnungen zur Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck treffen;
14. Weiterbildungs- beziehungsweise Exkursionsveranstaltungen mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde;
15. die Durchführung von Veranstaltungen im Rahmen des Mühlentages am Pfingstmontag im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde, sofern im jeweiligen Vorjahr keine dauerhaften Beeinträchtigungen zurückblieben und keine Gründe des speziellen Artenschutzes gegen eine Durchführung sprechen;
16. den Betrieb und die Unterhaltung der öffentlichen Energie- und Telekommunikationsversorgung unter der Maßgabe, dass die Bauausführung bei Unterhaltungsmaßnahmen auf Flächen außerhalb des Waldes das Einvernehmen der unteren Naturschutzbehörde bedarf;
17. die Errichtung von Abwasserbeseitigungsanlagen nach der Wasserrahmenrichtlinie, mit der Maßgabe, dass die untere Naturschutzbehörde das Einvernehmen erteilt.

(2) Ist eine Handlung nach Absatz 1 nur durch Herstellung des Einvernehmens oder durch Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde zulässig, so ist diese zu erteilen, wenn die Handlung dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft. Die Entscheidung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, wenn dadurch die Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck erreicht wird. Die Entscheidung wird durch eine nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderliche Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde ergeht.

§ 6

Grundzüge der Pflege und Entwicklung

(1) Grundzüge der Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft sind:

1. die Erhaltung, Sicherung und Entwicklung, zum Teil auch Regeneration der typischen Offenlandbiotope wie Bergwiesen, Borstgrasrasen, Feuchtwiesen, Kalkflachmoore und bodensaure Niedermoore durch
 - a) Biotoppflege und Biotopentwicklung, vorrangig durch Mahd (ein- bis zweischürig) und extensiver Nachbeweidung ohne Stickstoffdüngung,

- b) extensive landwirtschaftliche Nutzung durch ein- bis zweischürige Mahd und extensive Beweidung (unter einer Großvieheinheit/Hektar) in den übrigen Bereichen,
 - c) Schutz, Förderung und Wiederausbreitung der Populationen landesweit bedeutsamer Tier- und Pflanzenarten durch spezielle Maßnahmen;
2. die Förderung und Pflege der Baumarten der naturnahen Waldgesellschaften sowie den langfristigen Umbau standortfremder Nadelbaumwälder in naturnahe Mischwälder durch Pflegehiebe zur Auflichtung der Bestände und einer teilweisen Nachpflanzung mit Baumarten der heutigen, potenziell natürlichen Vegetation, insbesondere entlang des Bachlaufes;
3. die Erhaltung der Strukturgüte und der biologischen Gewässergüte sowie der störungsarmen Entwicklung der naturnahen Fließgewässer, Altwässer, Tümpel, Teiche und Quellen;
4. die Bekämpfung von Neophytenbeständen durch geeignete Maßnahmen.

(2) Für die im Naturschutzgebiet vorhandenen Schutzgüter nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie werden Einzelheiten zu Maßnahmen im Managementplan für das FFH-Gebiet 083E „Gimmlitztal“ dargelegt. Darüber hinaus kann die untere Naturschutzbehörde zur Erhaltung sonstiger Schutzgüter des Naturschutzgebietes ergänzende Planungen zur Pflege und Entwicklung, unter Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Würdigung, aufstellen.

(3) Der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte ist zur Durchführung von Maßnahmen nicht verpflichtet, muss aber Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 65 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 13 Absatz 5 des Sächsischen Naturschutzgesetzes dulden, soweit dadurch die Nutzung nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.

§ 7

Befreiung

(1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde auf schriftlichen Antrag nach § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes Befreiung erteilen.

(2) Bedarf eine Handlung einer Befreiung, so kann diese mit Nebenbestimmungen versehen werden, wenn dadurch die Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck erreicht wird. Die Befreiung wird durch eine nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderliche Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde nach § 39 des Sächsischen Naturschutzgesetzes ergeht.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gemäß § 69 Absatz 7 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Nummer 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes handelt, wer, ohne dass eine zulässige Handlung nach § 5 oder eine Befreiung nach § 7 vorliegt, in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig Handlungen vornimmt, die geeignet sind, zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes sowie seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen.

(2) Ordnungswidrig gemäß § 69 Absatz 7 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Nummer 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes handelt insbesondere, wer, ohne dass eine zulässige Handlung nach § 5 oder eine Befreiung nach § 7 vorliegt, in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig,

1. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 1 bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung errichtet oder der Errichtung gleichgestellter Maßnahmen durchführt;
2. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 2 Bauten und Anlagen in oder an oberirdischen Gewässern errichtet oder ändert, soweit sie nicht standortgebunden und wasserwirtschaftlich erforderlich sind, oder der Verbesserung des gewässerökologischen Zustandes dienen;
3. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 3 Windkraftanlagen und andere mastartige Bauwerke einschließlich Kleinwindenergieanlagen bis zu 10 Metern Höhe, gemessen von der Geländeoberfläche bis zum höchsten Punkt der vom Rotor bestrichenen Fläche, und einem Rotordurchmesser bis 3 Meter errichtet;
4. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 4 Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anlegt, Leitungen ober- oder unterirdisch verlegt oder Anlagen dieser Art verändert;
5. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 5 Handlungen vornimmt, die den Boden in seiner Gestalt, Struktur und Beschaffenheit verändern oder verändern können;
6. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 6 Gestein oder mineralogische Proben entnimmt sowie die vorhandenen offenen Gesteinsbildungen entfernt oder beschädigt;
7. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 7 Auffüllungen, Ablagerungen oder Abgrabungen vornimmt;
8. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 8 Abfälle, Chemikalien, sonstige Materialien oder Stoffe einbringt, anwendet oder lagert;
9. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 9 Plakate, Bild- und Schrifttafeln oder Markierungszeichen aufstellt oder an im Schutzgebiet befindlichen Objekten anbringt;
10. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 10 Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vornimmt, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern können;
11. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 11 Pflanzen oder Pflanzenbestandteile einbringt, entnimmt, beschädigt oder zerstört;
12. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 12 Tiere einbringt, wildlebenden Tieren nachstellt, sie beunruhigt, fängt, verletzt oder tötet sowie deren Puppen, Larven, Eier, Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten entfernt, beschädigt oder zerstört;
13. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 13 Flächen außerhalb der Wege betritt, befährt oder außerhalb ausgewiesener Reitwege reitet;
14. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 14 Skiloipen anlegt, ausgenommen bereits bestehende Loipenstrecken, sowie abseits von Wegen oder bestehenden Loipenstrecken Ski läuft;
15. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 15 zeltet, lagert, angelt sowie Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufstellt;
16. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 16 Feuerstellen einrichtet, Feuer entfacht und unterhält, Handlungen nach §§ 15 und 16 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen bleiben hiervon unberührt;
17. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 17 Lärm verursacht oder Lichtquellen betreibt, die geeignet sind, Tiere zu beunruhigen und den Naturgenuss zu beeinträchtigen;
18. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 18 Hunde frei laufen lässt;
19. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 19 Grünland umbricht oder Saaten aller Art vornimmt;
20. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 20 Grünland erneuert, mit Ausnahme zur Beseitigung von Wildschäden;
21. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 21 die Erstaufforstung von Grünland vornimmt oder Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen anlegt;
22. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 22 Nistkästen anbringt oder Winterfütterstellen für Vögel anlegt;
23. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 23 das Wasserregime im Fließ- und Stillgewässer verändert;
24. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 24 Veranstaltungen durchführt, soweit sie nicht unter § 5 als zulässige Handlung aufgeführt sind, oder
25. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 25 von der Naturschutzbehörde errichtete Schutz- oder Hinweiseinrichtungen oder Markierungen verrückt, entfernt oder beschädigt.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Absatz 7 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Nummer 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes handelt des Weiteren, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a Wald auf einer Fläche von über 0,5 Hektar ohne Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde kahlstellt;
2. entgegen § 5 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b den Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes sowie Kalkungsmaßnahmen der unteren Naturschutzbehörde nicht eine Woche vor ihrer Durchführung schriftlich mit einer Maßnahmebeschreibung anzeigt;
3. entgegen § 5 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c versiegelte und unversiegelte Wege zur ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ohne Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde anlegt oder verändert;
4. entgegen § 5 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d Endnutzungen sowie Altdurchforstungen mit einer Oberhöhe von über 21 Metern im Zeitraum zwischen dem 1. März und dem 31. Juli eines jeden Jahres ohne Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde durchführt;
5. entgegen § 5 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe e die Holzernte in Laubholzbeständen nicht unter Erhalt von Habitat-, Horst- und Höhlenbäumen bei Berücksichtigung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie sowie der artenschutzrechtlichen und biotopschutzrechtlichen Bestimmungen durchführt;
6. entgegen § 5 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe f bei Durchforstungen und Endnutzungen von Laubbäumen keinen angemessenen Totholzvorrat in Form von unzerschnittenen Stämmen, Stammteilen und Starkästen, jeweils ab 7 Zentimetern Durchmesser am starken Ende, sowie Kronen und Kronenteile, als Totholzvorrat im Bestand belässt;
7. entgegen § 5 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe g Erstaufforstungen auf Dauergrünland durchführt;
8. entgegen § 5 Absatz 1 Nummer 2 Pilze für den persönlichen Bedarf außerhalb des Zeitraums zwischen dem 1. August und dem 15. Oktober eines jeden Jahres sammelt;
9. entgegen § 5 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a Jagd- und Hegeeinrichtungen ohne Anzeige im Sinne von § 26 Absatz 2 des Sächsischen Jagdgesetzes der unteren Naturschutzbehörde errichtet oder wesentlich ändert;
10. entgegen § 5 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b Wildäsungsflächen, Wildfütterungen oder Salzlecken ohne

- Einvernehmen der unteren Naturschutzbehörde einrichtet und betreibt;
11. entgegen § 5 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a Maßnahmen zur Mahd, Beweidung, Düngung sowie den Einsatz von Pflanzenbehandlungsmittel vornimmt, ohne diesen der unteren Naturschutzbehörde vier Wochen vor der Durchführung schriftlich anzuzeigen;
 12. entgegen § 5 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen anlegt, Dauergrünland umbricht oder auf diesem Pferche einrichtet;
 13. entgegen § 5 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe c Drainagen ohne das Einvernehmen der unteren Naturschutzbehörde unterhält;
 14. entgegen § 5 Absatz 1 Nummer 5 wild lebende Fischarten, die nicht im Freistaat Sachsen ihr natürliches Verbreitungs- oder regelmäßiges Wandergebiet haben oder in geschichtlicher Zeit hatten, in die Fließ- und Stillgewässer einbringt;
 15. entgegen § 5 Absatz 1 Nummer 6 das Einvernehmen der unteren Naturschutzbehörde bei einer dem Schutzzweck entsprechenden Gewässerunterhaltung nicht einholt;
 16. entgegen § 5 Absatz 1 Nummer 7 bei Unterhaltungsmaßnahmen auf Flächen außerhalb des Waldes das Einvernehmen der unteren Naturschutzbehörde nicht einholt;
 17. entgegen § 5 Absatz 1 Nummer 11 Vermessungsarbeiten eine Woche vor Beginn der Maßnahme nicht schriftlich bei der unteren Naturschutzbehörde anzeigt;
 18. entgegen § 5 Absatz 1 Nummer 14 ohne Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde Weiterbildungs- beziehungsweise Exkursionsveranstaltungen durchführt;
 19. entgegen § 5 Absatz 1 Nummer 16 bei Unterhaltungsmaßnahmen auf Flächen außerhalb des Waldes das Einvernehmen der unteren Naturschutzbehörde nicht einholt;

20. entgegen § 5 Absatz 1 Nummer 17 Abwasserbeseitigungsanlagen nach der Wasserrahmenrichtlinie ohne Einvernehmen der unteren Naturschutzbehörde errichtet.

(4) Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Absatz 1 Nummer 4 des Sächsischen Naturschutzgesetzes handelt ebenfalls, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer zum Vollzug dieser Verordnung erlassenen vollziehbaren Entscheidung nach § 13 Absatz 6 Satz 1 und 2 des Sächsischen Naturschutzgesetzes zuwiderhandelt, soweit diese Handlung nicht bereits nach einer anderen Vorschrift des Sächsischen Naturschutzgesetzes als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann.

(5) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 bis 4 kann gemäß § 49 Absatz 2 Nummer 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden. Das Höchstmaß verringert sich bei Fahrlässigkeit auf die Hälfte.

§ 9

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 2 Absatz 4 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten

1. der Beschluss des Bezirkstages Dresden Nummer 92-14/74 vom 4. Juli 1974, bezogen auf das NSG „Gimmlitzwiesen“;
2. die Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes „Erweiterung Naturschutzgebiet Gimmlitzwiesen“ vom 4. Dezember 1992 außer Kraft.

Freiberg, den 20. März 2015

Landratsamt Mittelsachsen
Uhlig
Landrat